

rechts.³⁶⁴ Die öffentliche Wiedergabe findet nur dort statt, wo „die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt“, Art. 1 Abs. 2 lit. b EG-RL. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Beantwortung der Frage des anwendbaren Rechts ist damit die Lokalisierung der Nutzungshandlung im Sendestaat. Durch die enge Definition wird erreicht, dass die relevante Handlung allein in einem Mitgliedstaat liegt. Um eine Benachteiligung der Urheber aufgrund des unterschiedlichen nationalen Schutzniveaus zu verhindern, wurde zugleich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ausgesprochen, einen festgelegten Schutzstandard vorzusehen, Art. 2, 4, 6 EG-RL. Eine Kollisionsregel enthält die Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelerweiterung nicht.

Die Richtlinie wurde durch das 4. UrhGÄndG vom 8.5.1998³⁶⁵ in deutsches Recht umgesetzt, §§ 20a, 20b UrhG. Erfolgt eine Satellitensendung von einem Drittstaat außerhalb eines EU-Mitgliedstaates und eines EWR-Vertragsstaates aus, in welchem der europarechtlich vorgesehene Schutz nicht gewährleistet ist, stellt § 20a Abs. 2 UrhG den Schutz der Beteiligten sicher.

§ 3 Konventionsrecht als Gemeinschaftsvölkerrecht

Die Europäische Gemeinschaft ist selbst Mitglied der WTO und damit auch an TRIPS gebunden. Dies gilt auch für die Bestimmungen, zu deren Einhaltung die Europäische Gemeinschaft über den so genannten Bern-Plus-Effekt verpflichtet ist.³⁶⁶ Zudem hat die Europäische Gemeinschaft auch die am 20.12.1996 in Genf geschlossenen WIPO-Verträge, WCT und WPPT, unterzeichnet. Dies wirft die Frage nach der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluss von TRIPS und den WIPO-Verträgen auf (unter I.). Auch auf das Problem der Auslegungszuständigkeit des EuGH hinsichtlich der internationalen Konventionen wird einzugehen sein (unter II.). Praktische Relevanz hätte die Qualifikation der Abkommen als Gemeinschaftsvölkerrecht beispielsweise wegen einer dann eventuell bestehenden Vorlagepflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 234 EG hinsichtlich der Anwendbarkeit und Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen. Zudem spielt die Klassifizierung als Gemeinschaftsvölkerrecht eine wesentliche Rolle hinsichtlich der Bindung der Europäischen Gemeinschaft an die internationalen Abkommen.

364 Drexler, in: FS Dietz, 2001, 461, 475; Katzenberger, in: Schricker, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 142; Schack, ZEuP 2000, 799, 814; ders., MMR 2000, 59, 63; Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 36 ff.

365 BGBl. 1998 I S. 902.

366 Siehe hierzu oben 3. Kap. § 1 I 2.

I. Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluss von TRIPS und den WIPO-Verträgen

Mit der Frage seiner Zuständigkeit für den Abschluss von TRIPS hat sich der EuGH aufgrund eines entsprechenden Antrags der Kommission in einem Gutachten³⁶⁷ aus dem Jahre 1994 beschäftigt. In diesem verneinte er eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluss von TRIPS und ging im Ergebnis von einer geteilten Zuständigkeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aus.³⁶⁸ Was der EuGH genau unter dem Begriff der „geteilten Zuständigkeit“ versteht, wird von ihm nicht weiter erläutert. Bei seiner Auslegung ist jedoch der in der englischen Fassung genutzte Ausdruck „joint competence“ zu beachten. So meint „geteilt“ wohl nicht die nach Bereichen aufgeteilte, alleinige Zuständigkeit von entweder Gemeinschaft oder Mitgliedstaaten, sondern den Umstand, dass ein gemeinsames Handeln von Mitgliedstaaten und Gemeinschaft erforderlich ist.³⁶⁹

II. Auslegungskompetenz des EuGH

Gemäß Art. 234 Abs.1 lit.b EG überprüft der Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Gemeinschaftsorgane. Hierunter fallen in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes auch die völkerrechtlichen Verträge, da diese „einen integrierenden Bestandteil der Gemeinschaftsordnung“ bilden.³⁷⁰ Da es sich bei TRIPS um einen solchen völkerrechtlichen Vertrag handelt, scheint die Frage der Auslegungskompetenz eigentlich eindeutig. Da es sich bei TRIPS jedoch um ein sog. gemischtes Abkommen handelt und die Abschlusskompetenz teils bei der Gemeinschaft, teils bei den Mitgliedstaaten liegt, könnte sich die Auslegungskompetenz des EuGH auf die Bereiche beschränken, die in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft fallen.

1. Rechtsprechung des EuGH

Zu dieser Frage hat der EuGH in den vergangenen Jahren in mehreren Entscheidungen Stellung bezogen. Die Rechtssache *Hermès* hatte den Schutz einer nationalen Beneluxmarke und, damit verbunden, die Auslegung des Art. 50 TRIPS zum Ge-

367 EuGH, vom 15.11.1994, Gutachten 1/94, Slg. 1994, I-5267.

368 EuGH, vom 15.11.1994, Gutachten 1/94, Slg. 1994, I-5267, Tz. 105; ausführlich hierzu *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, ImmaterialgüterR, Rn. 71 ff.

369 Ausführlich hierzu *Drexl*, in: *Beier/Schricker*, From GATT to TRIPS, 1996, 18, 33 ff.

370 EuGH, Urteil vom 30.4.1974, Rs. 181/73, R. & V. *Haegemann./Berlgischer Rat*, Slg. 1974, 449, Tz. 2/6.; seitdem ständige Rechtsprechung aus neuerer Zeit: EuGH, Urteil vom 20.9.1990, Rs. C-192/89, S. Z. *Sevince./Staatssecretaris van Justitie*, Slg. 1990, I-3461, Tz. 8; *Ott*, GATT und WTO im Gemeinschaftsrecht, 1997, S. 71 ff.